

02.02.99**R****Gesetzesantrag**
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz****A. Zielsetzung**

Im Land Berlin führt die mit dem Gebietsreformgesetz vom 10. Juni 1998 (GVBl. für Berlin S. 131) beschlossene Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken zu einer Neustrukturierung der Amtsgerichtsbezirke. Eine Anpassung der Gerichtsbezirke an die neuen Verwaltungsbezirke kommt angesichts der Größe und Lage der bestehenden Amtsgerichte nicht in Betracht. Es ist geplant, die Gerichtsbezirke zukünftig nach katastermäßig erfaßten Ortsteilen zu beschreiben. Diese Neuregelung hat unmittelbaren Einfluß auf die Schöffenwahl. Da die Strafsachen in Berlin seit Jahren beim Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind und aufgrund der gegebenen baulichen Situation eine Änderung dieser Konzentration in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommt, bietet es sich an, zukünftig die Wahl der Schöffen nicht mehr bei jedem Amtsgericht, sondern ausschließlich beim Amtsgericht Tiergarten durchzuführen.

B. Lösung

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 63/99

02.02.99

R

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den 2. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 2779), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Land Berlin kann ferner bestimmen, dass die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht stattfindet und dass sich im Falle der Bildung mehrerer Schöffenwahlausschüsse deren Zuständigkeit nach den Grenzen der Verwaltungsbezirke bestimmt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Land Berlin hat mit verfassungsänderndem Gesetz vom 3. April 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 82) die Zahl seiner Bezirke von bisher 23 auf 12 reduziert. Die Reform, die am 1. Januar 2001 in Kraft tritt, verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der zweigegliederten Berliner Verwaltung zu erhöhen und dabei die Bürgerfreundlichkeit zu verbessern. Die Bezirksgebietsreform hat auch auf die Grenzziehung zwischen den insgesamt 12 Amtsgerichten in Berlin Rückwirkungen. Die insoweit notwendigen Regelungen können jedoch im Rahmen der bestehenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Berliner Landesgesetzgeber getroffen werden. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Schöffenwahl, bei der es künftig zu erheblichen Komplikationen kommen dürfte, weil die Grenzen der neuen Verwaltungsbezirke zukünftig nicht mehr mit den Grenzen der Amtsgerichtsbezirke in Einklang zu bringen sind. Deshalb gibt die mit der Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken verbundene Neuregelung der Amtsgerichtsbezirke Anlaß, das Land Berlin unter Berücksichtigung seiner strukturellen Besonderheiten zu ermächtigen, die Schöffenwahl zukünftig nur noch bei dem Amtsgericht durchführen zu lassen, das mit Strafsachen befaßt ist. Den Verwaltungsbezirken wird damit wie bisher die Möglichkeit eröffnet, für ihren Bereich eine Vorschlagsliste zu erstellen und sie dem für die Durchführung der Strafverfahren allein zuständigen Amtsgericht zuzuleiten. Anderenfalls wären die Bezirke zukünftig verpflichtet, mehrere Vorschlagslisten zu erstellen, weil sich die Gerichtsbezirke mit dem Inkrafttreten der Gebietsreform am 2. Januar 2001 nicht mehr decken. Da das geltende Gerichtsverfassungsrecht lediglich die Konzentration der Durchführung der Strafverfahren, nicht jedoch der Schöffenwahl zuläßt, bietet es sich an, das Land Berlin zu ermächtigen, die Durchführung der Schöffenwahl den zukünftigen Gebietsstrukturen anzupassen und wesentlich zu vereinfachen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Mit der Einführung des § 4 a Abs. 1 Satz 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Berliner Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Wahl der Schöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht durchzuführen. Dabei müssen die neuen Verwaltungsbezirke zukünftig keine Rücksicht auf die bestehenden Bezirke der Amtsgerichte nehmen, die ohnehin für die Durchführung der Strafverfahren, die bei dem Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind, keine Rolle spielen. Sie stellen die Vorschlagslisten auch zukünftig für ihren Verwaltungsbezirk auf. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch einen oder mehrere Schöffenwahlausschüsse, deren Anzahl und Zuständigkeit der Landesgesetzgeber zu bestimmen hat. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes für die Jugendschöffenwahl.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz kann sofort nach der Verkündung in Kraft treten. Ein schnelles Inkrafttreten ist unbedingt erforderlich, damit auch das zur Durchführung der Schöffenwahl erforderliche Landesgesetz umgehend erlassen werden kann.

19.03.99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Zielsetzung

Im Land Berlin führt die mit dem Gebietsreformgesetz vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) beschlossene Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken zu einer Neustrukturierung der Amtsgerichtsbezirke. Eine Anpassung der Gerichtsbezirke an die neuen Verwaltungsbezirke kommt angesichts der Größe und Lage der bestehenden Amtsgerichte nicht in Betracht. Es ist geplant, die Gerichtsbezirke zukünftig nach katastermäßig erfaßten Ortsteilen zu beschreiben. Diese Neuregelung hat unmittelbaren Einfluß auf die Schöffenvwahl. Da die Strafsachen in Berlin seit Jahren beim Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind und aufgrund der gegebenen baulichen Situation eine Änderung dieser Konzentration in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommt, bietet es sich an, zukünftig die Wahl der Schöffen nicht mehr bei jedem Amtsgericht, sondern ausschließlich beim Amtsgericht Tiergarten durchzuführen.

B. Lösung

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.03.99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, den beige-
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 4a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Das Land Berlin kann bestimmen, daß die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht stattfindet, bei diesem mehrere Schöffenauswahlausschüsse gebildet werden und deren Zuständigkeit sich nach den Grenzen der Verwaltungsbezirke bestimmt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Land Berlin hat mit verfassungsänderndem Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82) die Zahl seiner Bezirke von bisher 23 auf 12 reduziert. Die Reform, die am 1. Januar 2001 in Kraft tritt, verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der zweigegliederten Berliner Verwaltung zu erhöhen und dabei die Bürgerfreundlichkeit zu verbessern. Die Bezirksgebietsreform hat auch auf die Grenzziehung zwischen den insgesamt 12 Amtsgerichten in Berlin Rückwirkungen. Die insoweit notwendigen Regelungen können jedoch im Rahmen der bestehenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Berliner Landesgesetzgeber getroffen werden. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Schöffenvwahl, bei der es künftig zu erheblichen Komplikationen kommen dürfte, weil die Grenzen der neuen Verwaltungsbezirke zukünftig nicht mehr mit den Grenzen der Amtsgerichtsbezirke in Einklang zu bringen sind. Deshalb gibt die mit der Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken verbundene Neuregelung der Amtsgerichtsbezirke Anlaß, das Land Berlin unter Berücksichtigung seiner strukturellen Besonderheiten zu ermächtigen, die Schöffenvwahl zukünftig nur noch bei dem Amtsgericht durchführen zu lassen, das mit Strafsachen befaßt ist. Den Verwaltungsbezirken wird damit wie bisher die Möglichkeit eröffnet, für ihren Bereich eine Vorschlagsliste zu erstellen und sie dem für die Durchführung der Strafverfahren allein zuständigen Amtsgericht zuzuleiten. Anderenfalls wären die Bezirke zukünftig verpflichtet, mehrere Vorschlagslisten zu erstellen, weil sich die Gerichtsbezirke mit dem Inkrafttreten der Gebietsreform am 2. Januar 2001 nicht mehr decken. Da das geltende Gerichtsverfassungsrecht lediglich die Konzentration der Durchführung der Strafverfahren, nicht jedoch der Schöffenvwahl zuläßt, bietet es sich an, das Land Berlin zu ermächtigen, die Durchführung der Schöffenvwahl den zukünftigen Gebietsstrukturen anzupassen und wesentlich zu vereinfachen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)**

Mit der Einführung des § 4a Abs. 1 Satz 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Berliner Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Wahl der Schöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht durchzuführen. Dabei müssen die neuen Verwaltungsbezirke zukünftig keine Rücksicht auf die bestehenden Bezirke der Amtsgerichte nehmen, die ohnehin für die Durchführung der Straf-

verfahren, die bei dem Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind, keine Rolle spielen. Sie stellen die Vorschlagslisten auch zukünftig für ihren Verwaltungsbezirk auf. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch einen oder mehrere Schöffenvahlausschüsse, deren Anzahl und Zuständigkeit der Landesgesetzgeber zu bestimmen hat. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes für die Jugendschöffenwahl.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz kann sofort nach der Verkündung in Kraft treten. Ein schnelles Inkrafttreten ist unbedingt erforderlich, damit auch das zur Durchführung der Schöffenwahl erforderliche Landesgesetz umgehend verabschiedet werden kann.